

Satzung Förderverein Soroptimist Bamberg Wilde Rose

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Soroptimist International Club Bamberg Wilde Rose“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung und Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO auf karitativem, humanitärem und gesundheitlichem Gebiet
- Die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
- Die Förderung der Berufsfindung, Ausbildung und Weiterbildung, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe insbesondere von Mädchen und Frauen (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- Unterstützung sozialer und kultureller Aufgaben in der Region Bamberg, auch durch tätige Mitwirkung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen und Aktionen wie z.B.

- in Form von Zuwendungen an die laut Satzung zu fördernden Personen oder andere gemeinnützige Körperschaften und Vereinigungen, welche gleichartige förderungswillige Ziele verfolgen
- in Form von kulturellen Veranstaltungen
- in Form von Veranstaltungen oder Sammlungen, welche die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der Satzungszwecke zum Ziel haben

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit. Mitglieder vom SI-Club Bamberg Wilde Rose werden durch formlose Beitrittserklärung Mitglieder des Vereins, ohne dass es eines besonderen Aufnahmebeschlusses bedarf.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss
4. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; es gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Beschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der auf 10 EURO (zehn EURO) pro Jahr festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - der Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin
 - der Kassenwartin
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein
4. Der Vorstand beschließt u. a. über die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen oder Unterstützungen im Sinne des § 2 der Satzung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzung Vorsitzenden.
6. Die jeweils amtierende Präsidentin des SI-Club Bamberg Wilde Rose ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte über einen Betrag über 500 EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der Vorsitzenden oder – bei deren Verhinderung – der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat zum Gegenstand:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
 - Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über den Beitrag
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Vorsitzenden als Versammlungsleiterin festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den „Soroptimist Hilfsfonds e.V.“, Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Errichtung

Die Satzung ist mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 23.06.2025 errichtet.

Sage Pell-Wasser
U. Nalund
C. Helmreich
Marion Metzdorf
J. K. B. E.
D. Reitz